

Verdachts der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten Anzeige gemäß §249 StGB zu erstatten. In bestimmten Fällen kann nach der Gefährdeten-VO auch eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 Mark ausgesprochen werden (§ 12 Gefährdeten-VO).

Entsprechend den Erfordernissen setzen die örtlichen Räte in Übereinstimmung mit der Gefährdeten-VO *ehrenamtliche Mitarbeiter* zur Unterstützung der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger ein, die in ihrem Auftrag handeln.

Zur Erfüllung ihres Auftrages, den Erziehungsprozeß kriminell Gefährdeter zu unterstützen, haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter nach § 8 der Gefährdeten-VO das Recht,

- die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger in ihrer Wohnung (außer zur Nachtzeit) oder auf der Arbeitsstelle aufzusuchen;
- Forderungen zur Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen zu stellen;
- bei Zuwiderhandlungen gegen die erteilten Auflagen Sanktionen beim zuständigen Rat zu beantragen.

Sie sind außerdem berechtigt, in den Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den Hausgemeinschaften Auskünfte über das Verhalten der von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger einzuholen.

Die örtlichen Räte sichern, daß solche Bürger für die ehrenamtliche Tätigkeit gewonnen werden, die von ihrer Lebenserfahrung, ihrer Aktivität im Beruf wie im gesellschaftlichen Leben sowie von ihren Charaktereigenschaften her in der Lage sind, zur Erziehung kriminell Gefährdeter bzw. zur Beratung und Unterstützung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger beizutragen. Die zuständigen Räte haben die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter zu unterstützen, indem sie ihnen die Einsichtnahme in Unterlagen aus der bisherigen Betreuung ermöglichen, den Erfahrungsaustausch fördern sowie ihre Anleitung und Beratung durch wissenschaftliche Fachkräfte (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Juristen u. a.) gewährleisten. Die Verantwortung der örtlichen Räte umfaßt auch die moralische und materielle Würdigung vorbildlicher Leistungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

15.3.4.

Der Liegenschaftsdienst sowie das Vermessungs- und Kartenwesen

Zur Verantwortung des Liegenschaftsdienstes gehören die staatliche Dokumentation aller Grundstücke und Grundstücksrechte,¹³ soweit die Grundstücke auf dem Territorium der DDR liegen, die staatliche Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs sowie die staatliche Liegenschaftsvermessung. Dazu notwendige Aufgaben sind die Führung des Grundbuches, die Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr, Fortführungsvermessungen, einschließlich der Vermessungen zur Wiederherstellung von Liegenschaftsgrenzen (Grenzherstellungen), die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die staatliche Liegenschaftsdokumentation, die Erteilung von Urkundsvermessungsberechtigungen an Bürger, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Liegenschaftsvermessung und der Liegenschaftsdokumentation verfügen.¹⁴

Dem Ministerium des Innern obliegen die zentralen staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Liegenschaftsvermessungen und der Liegenschaftsdokumentation. Im Ministerium werden diese Aufgaben von der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten wahrgenommen. Das Ministerium des Innern leitet die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke an und kontrolliert ihre Tätigkeit. In den Kreisen bestehen Außenstellen oder Arbeitsgruppen der Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke. Zum Zuständigkeitsbereich einer Außenstelle können ein oder mehrere Kreise gehören. Der Leiter des Liegenschaftsdienstes ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Inneres unterstellt.

Wichtige Aufgaben erfüllt der Liegenschaftsdienst beim Verkehr mit Grundstücken in bezug auf die Sicherung der staatlichen und

13 Vgl. VO über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der DDR - Grundstücksdokumentationsordnung - vom 6. 11.1975, GBl. I 1975 Nr.43 S.697; AO über das Verfahren in Grundbuchsachen - Grundbuchverfahrensordnung - vom 30. 12. 1975, GBl. I 1976 Nr. 3 S.42.

14 Vgl. VO über Liegenschaftsvermessungen vom 2. 2.1979, GBl. I 1979 Nr. 6 S. 61, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 2. 7. 1982, GBl. I 1982 Nr. 30 S. 562.